

ist das königl. Decret lediglich auf den Wunsch der Stände basirt, indem es im 2. Satz heißt: „als daß der ständische Wunsch unbeachtet gelassen werden könnte.“ Ich muß gestehen, daß ich von einem solchen officiellen Wunsch der 2. Kammer nichts weiß, daß im Gegentheil die 2. Kammer sich bei der Berathung dieses Gegenstandes nur dahin ausgesprochen hat, daß sie die von der 1. Kammer geschehene Eröffnung und auch den von der Staatsregierung gehegten Wunsch auf Abkürzung des gegenwärtigen Landtags theile. Das würde aber nicht bestimmen können, daß man sagt: es sei der Wunsch der Stände nicht unbeachtet zu lassen, um darauf ein Decret zu basiren, wozu nach augenfällig ist, daß die Stände allein den Wunsch ausgesprochen, und nur die Regierung dem nachgegangen sei. Wenn etwas ausgesprochen, d. h. etwas durch eine Privatmeinung bekannt wurde, so ist es die Unzufriedenheit darüber, daß man auf einem Landtage, dem so viele wesentliche Gegenstände vorliegen, so viele unwesentliche Gesetze vorgelegt hat, die auf einen andern Landtag verschoben werden könnten. Diese Ansicht habe ich gehegt und hege sie noch; keineswegs glaube ich aber, liegt in der Stellung der Stände, der Regierung den Wunsch auszusprechen, den Landtag abzukürzen. Es ist Sache der Regierung, dieses zu thun, und die Stände können dazu nur dadurch beitragen, daß sie die unnützen zwecklosen Gesetze verwerfen. Hält die Regierung ein Gesetz für unwesentlich und zwecklos, so ist es an ihr, es zurückzunehmen, mag sie es thun, unter welchem Vorwande sie will. Unbedingt muß ich mich dagegen aussprechen, daß es gerecht sei, zu erklären, es sei der ständische Wunsch. Ein officieller Wunsch der 2. Kammer ist nicht vorhanden, oder sollte es sein, sollte ich mich irren, so habe ich um Verzeihung zu bitten. Ich trage darauf an, daß zwar die Stände auf das Decret eingehen, aber erklären, daß sie keineswegs einem von ihnen ausgehenden Wunsche dabei nachgehen, sondern lediglich das königl. Decret beachten.

Staatsminister v. B e z s c h w i t z: Wenn das Decret auf den Wunsch der Stände gestellt ist, so ist dieser allerdings nicht von der zweiten Kammer bestimmt ausgesprochen; im Protocoll aber, welches als öffentliche Urkunde zu betrachten ist, finden sich deshalb gemachte Aeußerungen. In der ersten Kammer hat sich aber der Wunsch bestimmt ausgesprochen und in der zweiten hat sich ein großes Bedenken nur darin gefunden, eine Initiative zu ergreifen, wie sie allerdings in der 1. Kammer vorgeschlagen, indem diese einen auf Abkürzung hinielenden Antrag an die Regierung beschloß. Nicht sowohl auf die Aeußerungen, als auf das Protocoll, durch welches die Verhandlungen bekannt geworden, fußend, hat die Regierung geglaubt, den Wünschen der Kammer zu entsprechen, wenn sie die Initiative ergreife. Was die Vorgelegte der Gesetze betrifft, so ist der Wunsch, noch mehrere an die Stände gelangen zu lassen, kurz nach dem Beginnen der Ständeversammlungen wieder aufgegeben worden. Es war früher von Seite der Regierung eben so wenig, wie von Seite der Stände zu übersehen, wie sich die Verhandlungen kürzer oder länger gestalten würden. Nachdem letzteres der Fall gewesen, hat die Regierung geglaubt, daß den Ständen selbst, welche mit den Be-

dürfnissen des Landes genau bekannt sind, erwünscht sein würde, bei den Fragen: ob und welche Gesetze für den nächsten Landtag zurückgelegt werden könnten, mit gehört zu werden. Dieß ist die Grundlage, warum die Regierung nicht allein diese Frage hervorgehoben, sondern auch geglaubt hat, sie den Kammern mittheilen zu müssen.

Abg. v. T h i e l a u: Zur Begründung des Antrags, welchen ich gestellt, habe ich anzuführen, daß es für die Stände, namentlich für die zweite Kammer, eine Hauptsache sei, nicht den Glauben im Lande aufkommen zu lassen, als weigere sie sich, ferner der Berathung nothwendiger Gesetze beizuwohnen. Es ist die Sache so gestellt, als ob die Deputirten-Kammer ihren Beirath für die nothwendigen Gesetze verweigere, oder eine Abkürzung wünsche. Die Kammer wird sich nach meiner Ueberzeugung der Berathung so lange unterziehen und hier so lange aushalten, als das Ministerium für zweckmäßig findet, ihr Gesetzentwürfe vorzulegen. Das Ministerium hat uns erst kürzlich noch, nachdem es sehen konnte, wie lange noch die Berathungen dauern können, mit Gesetzen überhäuft. Es ist nicht Sache der Stände, zu untersuchen, ob ein Gesetz nothwendig sei oder nicht, das ist Sache des Gesamtministeriums. Wir werden so lange hier bleiben, als das Ministerium uns Gesetze zur Begutachtung vorlegt. Dem öffentlichen Urtheil ist das Gesamtministerium unterworfen, ob die Gesetze, welche es vorlegt, von der Art sind, daß sie die Kosten, welche deren Berathung auf dem Landtage verursacht, werth sind; wobei allerdings noch die Frage entsteht: ob nicht manches Gesetz hätte besser und kürzer bearbeitet werden können? Ich erkläre, daß ich meine Unzufriedenheit darüber ausspreche, daß, nachdem man übersehen konnte, wie sich die Verhandlungen gestalten, eine Menge Gesetze gegeben, und noch eine Menge vorzulegen im Sinne hat. Mag sein, daß sie allerdings zweckmäßig sind, aber sie sind nicht von solcher Nothwendigkeit, daß einem Jahre der gepflögten Verhandlungen noch ein zweites Jahr angeknüpft wird. Es kann etwas zweckmäßig und wünschenswerth sein, ohne daß es nothwendig ist, ohne daß man es auf dem Landtage, wo vorzüglich Organisations-Gegenstände vorliegen, vorbringt. Es sind diese letzteren Gegenstände allein so wichtig, so mannigfaltig, daß ich überzeugt bin, daß, wenn andere Gesetze auch zurückgenommen werden, wir dennoch vor Ostern den Landtag nicht schließen können. Ich weiß nicht, wohin das Decret anders führen soll, als den Glauben im Lande zu bewirken, daß die Stände für ihre Person über die Dauer des Landtags unzufrieden sind, daß sie das Ministerium gebeten haben, den Landtag abzukürzen. Ich wünsche nicht eine solche Meinung im Publicum aufkommen zu sehen, als wären sie die, welche die Veranlassung geben, daß die nothwendigen Gesetze nicht berathen werden.

Vicepräsident D. H a a s e: Dieser Wunsch ist vorerst von mir ausgesprochen worden, sobald er von der Kammer nicht angenommen wurde, war er allerdings kein ständischer Wunsch. Die 1. Kammer hat ihn aber angenommen, er ist in dem Protocoll derselben zu uns gekommen, wir haben die Erklärung gegeben, daß wir diesen Wunsch theilten, und in so fern ist dankbar anzuerkennen, daß die Regierung erklärt hat, sie wolle unserm Wunsche